Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum

Bauvorhaben auf Flst.-Nr. 56 und 56/1

im Gebiet der

Gemeinde Weißbach
OT Halberg
Hohenlohekreis

AWL Arbeitsgemeinschaft Wasser und Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Februar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Untersuchungsgebiet	3
3	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
4	Bestand und Betroffenheit geschützter Arten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit zentralem Abbruchgebäude und umgebender Freifläche	3
2	Abzubrechendes Gebäude ohne Dach als Anbau an ein Fachwerkhaus	4
3	Abbruchgebäude aus nordöstlicher Richtung ohne Fenster im Erdgeschoss	4
4	Erdgeschoss ohne Fenster und ohne Nistgelegenheit für Vögel	4
5	Erdgeschoss ohne Fenster und ohne Nistgelegenheit für Vögel	4
6	Betonabdeckung nordöstlich des Abbruchgebäudes	5
7	Teilbefestigter Weg südöstlich des Abbruchgebäudes	5
8	Artenarmes Wirtschaftsgrünland auf mechanisch verdichtetem Boden	5
9	Betonabdeckung südöstlich des Abbruchgebäudes	5
10	Stumpfblättrigen Ampfer im Grünland neben dem Abbruchgebäude	5
11	Streuobstwiese südöstlich des Untersuchungsgebiets mit mehreren Höhlenbäu-	5
12	Größere Höhle in der Streuobstwiese südöstlich des Untersuchungsgebiets	6
13	Weidekoppel östlich des Untersuchungsgebiets mit Feldern im Hintergrund	6

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Eigentümer der Flurstücke Nr. 56 und 56/1 im weißbacher Ortsteil Halberg beabsichtigt auf einer Fläche am östlichen Ortsrand den Abbruch von Gebäuden, um Raum für eine Neubebauung zu schaffen. Abgesehen von den Gebäuden wird die Fläche derzeit einer umgebenden Wirtschaftsfläche eingenommen. Mit dem Abbruch von Gebäuden und die Überformung der Freifläche erfolgen Eingriffe in potentielle Habitate von planungsrelevanten Arten.

Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage einer umfassenden Untersuchung der tierökologisch relevanten Strukturen ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten sowie europarechtlich geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)* inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen ein Bereich der Flst.-Nrn. 56 und 56/1 festgelegt, innerhalb dessen die Abbrucharbeiten stattfinden, neue Bautätigkeiten erfolgen und der erwartungsgemäß als Arbeitsfläche während der Bauzeit herangezogen wird. Der südöstliche Bereich entspricht dabei der Fläche, die durch das Landratsamt als Bereich einer Abrundungsatzung vorgeschlagen wurde (Abb. 1).

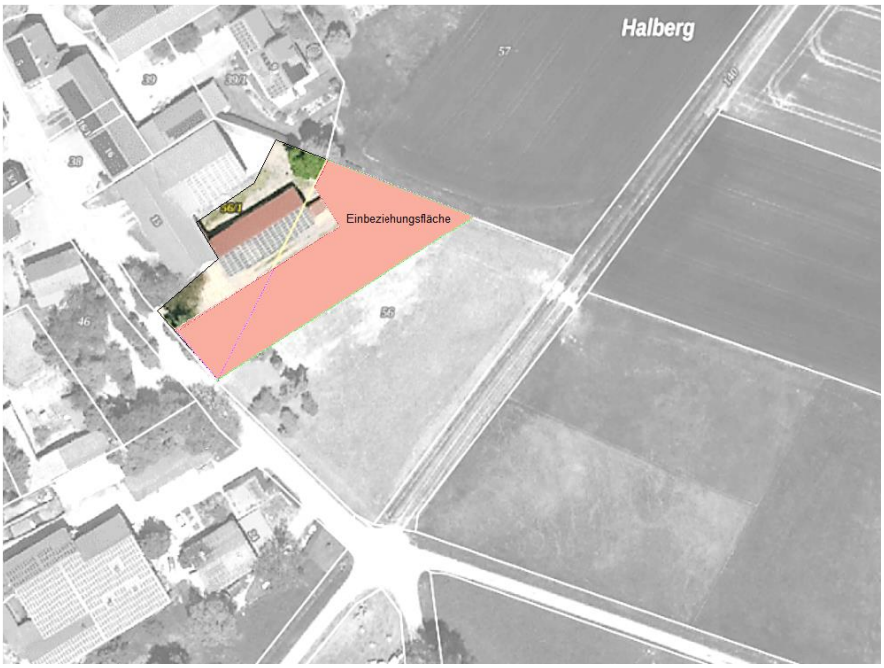

Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit zentralem Abbruchgebäude und umgebender Freifläche (farbig unterlegt). Die mit Teilläche der Abrundungssatzung (rot unterlegt) erstreckt sich im südöstlichen Untersuchungsgebiet. Bildquelle: LUBW

Im Untersuchungsgebiet befindet sich das abzubrechende Gebäude, dessen Dach bereits vor dem Termin der Begehung am 13.01.2022 vollständig abgetragen wurde (Abb. 2, 3). Die Decke über dem Erdgeschoss des ehemaligen Stalls ist noch vorhanden. An deren Unterseite existieren weder Nistmöglichkeiten für Vögel (keine Auflageflächen für Nester vorhanden) noch potentielle Spaltenquartiere für Fledermäuse (Abb. 4, 5).

Abb. 2: Abzubrechendes Gebäude ohne Dach als Anbau an ein Fachwerkhaus.

Abb. 3: Abbruchgebäude aus nordöstlicher Richtung ohne Fenster im Erdgeschoss.

Abb. 4: Erdgeschoss ohne Fenster und ohne Nistgelegenheit für Vögel.

Abb. 5: Erdgeschoss ohne Fenster und ohne Nistgelegenheit für Vögel.

Die Freifläche um das Abbruchgebäude ist teils mit einer Betonabdeckung versehen (Abb. 6, 9), teils wird es von artenarmem Grünland eingenommen (Abb. 8, 9). Ein teilweise geschotterter Weg verläuft östlich des Abbruchgebäudes (Abb. 7). Das Grünland enthält punktuell den Stumpfblättrigen Ampfer (Rumex obtusifolius, Abb. 10), weitere Kräuter sind kaum vorhanden. Tierökologisch relevante Zusatzstrukturen am Boden, die Reptilien als Quartier dienen könnten, sind nicht vorhanden. Das Grünland ist im gesamten Untersuchungsgebiet durch Befahrungen mit landwirtschaftlichen Maschinen stark verdichtet und verhärtet.

Abb. 6: Betonabdeckung nordöstlich des Abbruchgebäudes.

Abb. 7: Teilbefestigter Weg südöstlich des Abbruchgebäudes.

Abb. 8: Artenarmes Wirtschaftsgrünland auf mechanisch verdichtetem Boden.

Abb. 9: Betonabdeckung südöstlich des Abbruchgebäudes.

Abb. 10: Stumpfblättrigen Ampfer (Rumex obtusifolius) im Grünland neben dem Abbruchgebäude.

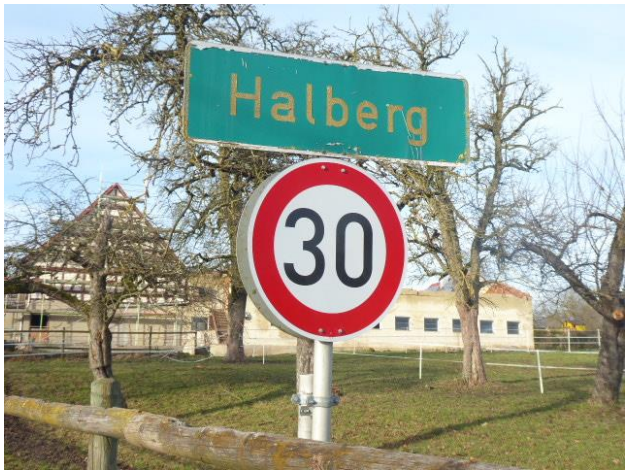

Abb. 11: Streuobstwiese südöstlich des Untersuchungsgebiets mit mehreren Höhlenbäumen.

Im Umfeld südlich des Untersuchungsgebiets befinden sich eine Streuobstwiese mit mehreren Höhlenbäumen (Abb. 11 ,12), eine Weide mit Umzäunung (östlich, Abb. 13) und in weiterer Entfernung ostwärts ausgedehnte Felder.

Abb. 12: Größere Höhle in der Streuobstwiese südöstlich des Untersuchungsgebiets.

Abb. 13: Weidekoppel östlich des Untersuchungsgebiets mit Feldern im Hintergrund.

3. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung von Planungsvorhaben zeichnen sich Wirkfaktoren ab, welche europarechtlich geschützte Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Die Angaben gelten allgemein und sind nicht speziell auf das Vorhaben bezogen. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Lärmimmissionen durch Arbeiten in die Umgebung des Plangebiets ☛ Meideverhalten störungsempfindlicher Arten (Abwanderung in ruhigere Bereiche)	☛ Vögel
	Abbruch von Gebäude Scheune ☛ Verlust funkionaler Quartiere und Fortpflanzungsstätten besonders oder streng geschützter Tierarten durch Zerstörung ☛ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenil, Winterruhe)	☛ Vögel ☛ Fledermäuse ☛ Vögel ☛ Fledermäuse
	Flächenbeanspruchung (Grünflächen), Rodung von Gehölzen ☛ Tötung fluchtunfähiger Individuen von besonders oder streng geschützten Tierarten (Juvenilstadien, Winterruhe)	☛ Vögel ☛ Reptilien ☛ Amphibien ☛ Schmetterlinge

	☛ Unterbindung von Eiablage bzw. Rückzug in Winterquartiere in Erdspalten) ☛ Zerstörung von Wirtspflanzen bzw. Larvalnahrung	☛ Käfer ☛ Reptilien ☛ Amphibien ☛ Schmetterlinge ☛ Käfer

Anlagebedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Fehlende Fortpflanzungs- und Entwicklungsstätten (einschließlich Wirtspflanzen) ☛ Abwanderung besonders und streng geschützter Tierarten	☛ Vögel ☛ Fledermäuse ☛ Reptilien ☛ Amphibien ☛ Schmetterlinge

Betriebsbedingte Wirkfaktoren	Wirkung/Wirkmechanismus	Potentiell betroffene Artengruppe
	Zukünftigen Nutzungen der geplanten Neubauten ☛ Aufgrund der bestehenden siedlungstypischen Vorbelastungen sind jedoch keine signifikanten Beeinträchtigungen der Fauna zu erwarten.	☛ Keine Artengruppe

4. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 13.01.2022 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der planungsrelevanten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitateignung für diese bewertet. Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	**Mögliche Vorkommen**	**1. Einschätzung der Population/en** **2. Einschätzung der Beeinträchtigung** **3. Handlungsempfehlung**
Vogelarten	nein	1. Für Vogelarten, die gerne in Gebäudenischen, unter Dachvorsprüngen oder in Dachspalten brüten (Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Türkentaube, z. T. auch Amsel) existieren keine Nistplätze an den Außenwänden oder unter der Decke im Erdgeschoss des Abbruchgebäudes. Im zukünftigen Baufeld existieren keine Bäume, die von Vögeln als Brutplatz genutzt werden könnten. Die Bäume der Streuobstwiese südöstlich des Untersuchungsgebiets enthalten Höhlen, die sich von Meisenarten oder dem Star als Nistplatz nutzen lassen, doch zeichnet sich durch das Vorhaben unter Beachtung der bereits bestehenden Störwirkung durch ein nahes Gebäude keine signifi-

		kante Belastung ab. 2. Durch den Abbruch des Gebäudes können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, da diese keine Fortpflanzungsstätten enthalten. 3. Eine darüber hinausgehende, vertiefte Untersuchung der Vogelvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist zur Beurteilung des Vorhabens nicht erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Fledermausarten	nein	1. Vorkommen von Fledermäusen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich des Abbruchgebäudes sind nicht möglich, da keine schützenden Spaltenquartiere existieren. 2. Durch den Abbruch des Gebäudes können keine Quartiere zerstört oder Individuen von Fledermäusen getötet werden, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertieften Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
Reptilienarten	nein	1. Das zukünftige Baufeld auf Flst.-Nr. 56 und 56/1 ist aufgrund des ungünstigen Nahrungsangebots und fehlender Verstecke schlecht als Habitat geeignet. Als Aufwärmplatz könnten die Betonfläche und offene Bodenstellen dienen, die sich am östlichen Rand des Plangebiets befinden (Abb. 6 - 9). Außerdem fehlen für Reptilien im zukünftigen Baufeld und dessen Umgebung wesentliche Strukturen (alte verlassene Wühlmausgänge als Versteck, feuchtigkeitsgeschützte Überwinterungsquartiere, lockerer Boden zur Eiablage usw.). Vor diesem Hintergrund wird der Schluss gezogen, dass im Untersuchungsgebiet keine Reptilien vorkommen. 2. Durch das Vorhaben werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Amphibienarten	nein	1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf

Käferarten	nein	1. Im UG fehlen jegliche Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen. 2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf
Schmetterlinge	nein	1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da die essentiellen Larvalfutterpflanzen fehlen oder die Habitatansprüche nicht erfüllt sind. Für den Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. Epilobium hirsutum), für die Raupen des Großen Feuerfalters (Lycaena dispar) steht zwar eine „nichtsauere“ Ampferart in Form des Stumpfblättrigen Ampfers zur Verfügung, doch werden die komplexen Habitatansprüche der Art nicht erfüllt. 2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. 3. Kein Handlungsbedarf

Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.